

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Laage

Die Stadtvertretung Laage hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin folgender Sportstätten:
 - Recknitz-Halle 1
 - Recknitz-Halle 2
 - Recknitzkampfbahn
- (2) Die unter Abs. 1 benannten Sportstätten dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (3) Nutzer, die in bzw. auf den Sportstätten Veranstaltungen durchführen, haben ein Entgelt nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Ordnung sowie der für die Sportstätten erlassenen Benutzungs- bzw. Hausordnung.
- (5) Durch die Entgeltordnung ist nicht erfaßt:
 - a) die kommerzielle Nutzung
 - b) Veranstaltungen die den normalen Trainings- und Turnierbetrieb übersteigen
 - c) die Nutzung für den Schulsport.
- (6) Eine Nutzung nach § 1 Abs. 5 Buchstabe a und b kann durch den Bürgermeister der Stadt auf Antrag gestattet werden. Der Stadt Laage sind die mit der Nutzung tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Aus Gründen des Gemeinwohl kann teilweise oder ganz auf die Erstattung der Kosten verzichtet werden.

§ 2

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Stadt am o.g. Gebäude, den bereit gestellten Gerätschaften und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Zugangswege entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Laage von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (4) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (5) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Laage und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Laage und deren Beauftragte.

- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.
- (7) Die Benutzer haften für Schäden die infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen. Er ist bei Verstoß gegenüber der Stadt schadenersatzpflichtig.

§ 3

Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist nach dem Sportstättennutzungsplan geregelt, den der Bürgermeister festlegt.
- (2) Nutzungszeiten für die Sportstätten werden grundsätzlich für ein Schuljahr vergeben.
- (3) Beginnt eine Nutzung im laufenden Schuljahr, gilt Abs. 1 mit der Einschränkung, dass diese mit Zuweisung der Nutzungszeiten lt. Hallenplan beginnt.
- (4) Die Nutzungszeiten für das beginnende Schuljahr sind jeweils bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Stadt Laage oder deren Beauftragten zu beantragen.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Einzelveranstaltungen, und Veranstaltungen am Wochenende.
- (6) Die Benutzung ist über eine Benutzungsvereinbarung auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem Nutzer und der Stadt zu vereinbaren.
- (7) Während der Sommerferien sind die Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (8) Die Stadt Laage behält sich vor, aus gegebenen Anlaß die Nutzung der Sportstätten für die gemäß Abs. 1 geregelten Zeiten einzuschränken.

§ 4

Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 benannten Sportstätten werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

gemeinnützige und private Laager Sportvereine, –verbände und - gruppen,
Betriebssportgruppen und die Wasserwacht

Benutzergruppe II

auswärtige gemeinnützige und private Sportvereine, -verbände und –gruppen

- (2) In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich Umkleide- und Duschräume sowie Toiletten), die Benutzung vorhandener und in Absprache bereit gestellter Sportgeräte sowie die Bewirtschaftungskosten eingeschlossen.

(3) Das Entgelt beträgt:

für Benutzergruppe I

je Recknitzhalle	10,00 €	je angefangene Nutzungsstunde
je Recknitzhalle bei Doppelnutzung	5,00 €	je angefangene Nutzungsstunde
für die Recknitzkampfbahn	10,00 €	je angefangene Nutzungsstunde

für Benutzergruppe II

je Recknitzhalle	15,00 €	je angefangene Nutzungsstunde
je Recknitzhalle bei Doppelnutzung	8,00 €	je angefangene Nutzungsstunde
für die Recknitzkampfbahn	15,00 €	je angefangene Nutzungsstunde

Doppelnutzung heißt im Sinne dieser Ordnung, dass die Halle durch zwei Vereine gleichzeitig belegt wird.

- (4) Entgelte sind zu zahlen durch die Nutzer der Sportstätten. Nutzer können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sein.
- (5) Die organisierte Nutzung der städtischen Sportstätten durch Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahre sowie der Behindertensport ist grundsätzlich entgeltfrei.
- (6) Für die Dauer der Sommerferien oder der durch den Bürgermeister angeordneten Nutzungssperren gemäß § 3 Abs. 8 wird kein Entgelt erhoben.

§ 5

Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Es werden grundsätzlich im Voraus quartalsweise Abschläge in Rechnung gestellt, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig sind.
- (3) Für die Nutzung nach § 1 Abs. 6 sowie Einzelveranstaltungen ist das vereinbarte Entgelt vor Durchführung der Veranstaltung fällig.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer bleiben unberührt. Soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer entsteht, wird diese zuzüglich erhoben.
- (5) Erfüllt ein Nutzer auch nach erfolgter Mahnung seine Zahlungspflicht nicht, kann die Stadt die bestehende Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt 01.04.2005 in Kraft.

Laage, den 21. Februar 2005

gez. Dr. Heinze
Bürgermeister

Stand der Beschlussfassung vom 16.02.2005